den Erwerb, das Eigentum und den Besitz von Konsularräumlichkeiten und der Residenz des Leiters des Konsulats befreit, mit Ausnahme von den Steuern und Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die im Absatz 1 genannte Befreiung gilt nicht für die Steuern und. Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem E^ntsendestaat oder dem Leiter des Konsulats einen Vertrag schließt.

Artikel 21

- (1) Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen oder kommunalen Steuern und Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind:
- 1. indirekte Steuern und Abgaben, die gewöhnlich im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
- 2. Steuern und sonstige Abgaben für privates, im Empfangsstaat belegenes unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 20;
- 3. Erbschaftssteuern für ererbtes Vermögen im Empfangsstaat, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 2;
- Steuern und sonstige Abgaben für private Einkünfte, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern für Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen, die im Empfangsstaat ihren Sitz haben;
- Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungsund Hypothekengebühren sowie Stempelsteuern für unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 20.
- (2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden Erbschaftssteuern insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als Familienangehöriger eines solchen in diesem Staat aufhielt.

Artikel 22

- (1) Die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Kraftfahrzeugen, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats bestimmt sind, wird genehmigungsfrei und ohne Erhebung von Zöllen, Gebühren und Abgaben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestattet, wie sie für diplomatische Vertretungen im Empfangsstaat angewandt werden.
- (2) Die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Kraftfahrzeugen, die für den persönlichen Gebrauch einer konsularischen Amtsperson sowie seiner Familienangehörigen einschließlich für die Erstausstattung des Haushalts bestimmt sind, wird genehmigungsfrei und ohne Erhebung von Zöllen, Gebühren und Abgaben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestattet, wie sie für die Mitglieder des diplomatischen Personals diplomatischer Vertretungen im Empfangsstaat angewandt werden.
- (3) Das persönliche Gepäck einer konsularischen Amtsperson sowie seiner Familienangehörigen ist von der Zollkontrolle befreit, sofern nicht ernsthafte Gründe für die Vermutung bestehen, daß es Gegenstände enthält, deren Einund Ausfuhr nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist. In diesem Falle ist eine Kontrolle nur in ihrem Beisein oder im Beisein eines Beauftragten möglich.
- (4) Einem Mitarbeiter des Konsulats sowie seinen Familienangehörigen wird die Ein--und Ausfuhr von Gegenständen,

- die für die Erstausstattung des Haushalts bestimmt sind, und von Kraftfahrzeugen genehmigungsfrei und ohne Erhebung von Zöllen, Gebühren und Abgaben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestattet, wie sie für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals diplomatischer Vertretungen' im Empfangsstaat angewandt werden.
- (5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Befreiungen von der Erhebung von Gebühren und Abgaben beziehen sich nicht auf die Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- oder ausgeführten Gegenständen und ähnliche Dienstleistungen.

Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt auf Grund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

Familienangehörige eines Angehörigen des Konsulats, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für einen Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, mit Ausnahme der im Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Aussageverweigerung über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat:

- die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger, einschließlich der juristischen Personen, zu vertreten:
- 2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen. Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
- auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu f\u00f6rdern.

Artikel 26

- (1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularische Funktion nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.
- (2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates ohne besondere Vollmacht